

## Nr. 24.

Jagd-Edict vom 18. Jun. 1731.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Göln, Bischoffen zu Münster &c. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst hinterbracht worden; wie daß einige Zeit hero die wegen Anbindung und Bengelung oder Lähmung deren Hunden gnädigst erlassene Edicta fast durchgehends außer Acht gesehet worden, sodann daß verschiedene zur Jagdt nicht Berechtigte, da sie in denen Geheegen, und Wild-Bahnen obsonsten verdächtigen Dertthern mit Schieß-Gewehr betretten, sich damit entschuldigen wollen, daß, weil sie zu Viefierung Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln, sie umb selbige zu schiessen außgängen, indessen die Erfahrung gegeben, daß unter diesen Vorwandt dem Wild zum öfteren nachgestellet worden; Als seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst veranlasset, so wohl die wegen Viefierung deren Krähen-Köpfen, und schädlichen Vögeln, als auch wegen Anbindung, Bengelung oder Lähmung deren Hunden bishero gnädigst erlassene Edicta dahin respectiv zu Scharffen, und zu erklären, daß als viel zuvordrist die zu Viefierung deren Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln Pflichtige betrifft, selbige sübro hin mit Viefierung Krähen-Eyeren, obsonst aus denen Nistern aufzunehmenden schädlichen jungen Vögeln solten gang thun können, keiner aber künfftig sich untersehen mögen, unter vordemelbeten, oder dergleichen Vorwandt mit Schieß-Gewehr von Haus zu gehen; sondern wer diefennächst also mit Schieß-Gewehr an verdächtigen Dertthern angetroffen werden dörffe, wan er zur Jagdt nicht berechtiget, und besonders da er im Geheeg angetroffen worden, in 25 Reichthaler, sonsten aber in zehen Reichthaler Straff ipso facto verfallen seyn solle.

Als viel aber demnächst die Anbindung, Bengelung, oder Lähmung deren Hunden belanget, wollen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht wegen außserhalb denen Geheegen, und privativ-Wild-Bahnen oder über eine halbe Stunde darvon abwohnenden bey vorhin dieserhalb erlassenen Edictis, daß nemlich dieselbe das ganze Jahr hindurch ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dächtigen eiseren Bengelen versehen sollen, bishero zwan gnädigst annoch belassen haben; als weit aber die in denen Geheegen und privativ-Wild-Bahnen, oder nicht über eine halbe Stunde davon abwohnende belanget, ist höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Will, daß selbige fort mehr bey Vermeidung zehen Reichthaler Straff die Hund vom ersten Merz bis den ersten Octobris beständig angebunden halten, in denen fünf übrigen Monaten aber ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dächtigen Bengelen versehen, und hieran bey Vermeidung nechstgemeldter Straff auff keine Weise ermangeln sollen.

Damit nun aber dieses desto genauer beobachtet und eingefolget werde, wollen mehr-höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht

ferners gnädigst, daß deme oder denen, welche einen Excess, so wider gegenwärtiges Dero gnädigstes Edictum begangen werden möchte, gehörigen Orths denunciiren, und die Klag erweisen werden, wegen jeder Denunciation auff Attestation dero Obrist-Jäger-Meister-Ampts, obsonsten des Orths Richtern vom Rentemeistern des Ampts, worinnen der Excessus begangen worden, ein Reichthaler so demächst der Denunciatus nebst denen Brüchten zu zahlen, und des Orths Vogdt bey Einnahm der Brüchten bezuzufordern, dieser aber demnechst bey Überantwortung deren Brüchten zur Rentemeisterey hinwieder einzulieferen schuldig seyn soll, zur Ergelichkeit bezahlet werden sollen, da dann auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Jagd- und Forst-Bedienten insbesondere gnädigst befehlen, auff Einfolgung gegenwärtigen Dero gnädigsten Edicti genaw Acht zu haben, nicht weniger in Conformität bereits vorhin erlassenen Befelcheren alle in denen Geheegen, oder privativ-Wild-Bahnen fort nach den ersten Merz bis den ersten Octobris unangebunden, sonst aber, und in denen übrigen Monaten ungebengelt, oder ungelähmet befindende Hunde, ohne Ansehung, wem selbe gehörig, sofort nieder zu schiessen.

Schließlich als auch beandt; wie daß zum öfteren das Wild durch Schreck-Schüsse aus denen Geheegen und Wild-Bahnen heraus, und denen benachbarten Jagden zugetrieben wird, so befehlen Ihre Churfürstliche Durchlaucht hiedurch weiters gnädigst, daß ein jeder in Dero Geheegen und Wild-Bahnen, es möge seyn, an welchen Orthen des Geheegs es immer wolle, auch sogar in denen darinn belegenen Wieg-volten, Dörffern, oder privativ-Häusern bey Vermeidung dreyßig Reichthaler ipso facto verwürdender Straff sich des ohnöthigen, und unthwilligen Schiessens gänzlich enthalten solle, und damit nun sich keiner der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß gegenwärtiges Edictum in Druck aufgelaßen, am fünfften nechst künfftigen Monats Augusti, auch sofort jährlich und alle Jahr am selbigen ersten Sontrag Monats Augusti beständig vom Cantzel publiciret, und jedoch nur allein für dieses mahl an denen Kirch-Thüren öffentlich affigirt werde. Urkandt Gnädigsten Handt-Beichens und Secret-Insiegels. Geben Brül den 18. Junii 1731.

Clement August.

(L. S.)

## No. 25.

Erneuertes Edict wegen Reinigung der Bäche &c. vom  
10. Jul. 1738.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Göln, Bischoffen zu Münster &c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von denen Getrewen Land-Stän-